

Anlage A., zu dem Antrage des Senats.

Deputations = Bericht

die

Zundirung der Zinsen der ferner zur Bestreitung der Kosten
des Bremerhavens aufzunehmenden Gelder betreffend.

Der Finanz-Deputation und der Deputation zur Revision der jährlichen Steuern gemeinschaftlich wurde von Rath und Bürgerschaft in den Conventen vom 18. Mai, 8. Juni und 15. Juni 1827 der Auftrag ertheilt,

„zu überlegen, wie die Zinsen der ferner zur Bestreitung der Kosten des
„Bremerhavens aufzunehmenden Gelder mittelst Erhöhung bisheriger oder
„in Vorschlag zu bringender neuer Auflagen am füglichsten zu beschaf-
„fen seyn,“

und erlaubt sich die gemeinschaftliche Deputation, nach deshalb Statt gefundenen Berathungen, folgenden vorläufigen Bericht zu erstatten.

Das gesammte Geldbedürfniß zur Anlage des Bremerhavens wird nach einem vorläufigen rohen Ueberschlage etwa auf 550,000 Rthlr. sich belaufen.

Die Zinsen der zuerst angeliehenen 250,000 Rthlr. zu 4 pEt. werden noth-
dürftig durch die in den Conventen vom 18. Mai und 8. Juni 1827 bewilligten
beiden Auflagen gedeckt seyn, indem der Ertrag der Erhöhung des Wechselstempels
zu circa 3,800 Rthlr.
und der der Erhöhung des Einfuhrzolls zu circa 6,300 —
zusammen zu circa 10,100 Rthlr.

angeschlagen worden, welcher Anschlag nach den bisher darüber gemachten, jedoch noch nicht ausreichenden, Erfahrungen eher zu hoch als zu gering ausgefallen zu seyn scheint. Es würde daher ferner für die Deckung der Zinsen zu 4 pEt. von den etwa noch erforderlichen 300,000 Rthlr., also für jährlich 12,000 Rthlr. zu sorgen seyn.

Die Deputation glaubt, daß hierzu sich vorzugsweise eine Erhöhung der Consumtions-Abgabe von Branntwein und ähnlichen starken Getränken vereinigen werde.

Unter der Voraussetzung baldiger erledigender Beschlüsse über den Bericht, welcher wegen Rückzolls auf hiesigen seawärts ausgeführten Kornbranntwein von der desfalls niedergesetzten Deputation erstattet worden, da dessen Inhalt in vielfachen Beziehungen zu diesem Vorschlage steht, erlaubt sich die Deputation, eine solche Erhöhung hierdurch dahin im Allgemeinen vorzuschlagen, daß die Mahlsteuer für die

hiefigen Branntweinbrenner, welche bisher auf das Getraide, wovon Branntwein fabricirt wird, für die Last Rocken 14 Rthlr. 32 Gr. und für die Last Weizen 17 Rthlr. 56 Gr. betrug, auf 30 Rthlr. für die Last Rocken und auf 36 Rthlr. für die Last Weizen künftig festgesetzt werden möge. Dies würde dann eine verhältnißmäßige Erhöhung der Consumtions-Abgabe auf Branntwein und ähnliche starke Getränke, welche von Außen kommen und hier verbraucht werden, zur Folge haben, worüber die Deputation weitere Vorschläge zu machen nicht verfehlen wird, wenn der Antrag im Allgemeinen gebilligt werden sollte. Der muthmaassliche Ertrag jener Erhöhungen würde allem Anschein nach zur Deckung des vorgedachten Bedürfnisses völlig ausreichen.

Auch von einer andern Seite möchte der Vorschlag sich empfehlen.

Der seit längerer Zeit im Verhältnisse zu dem Preise der unentbehrlichen Lebensbedürfnisse so reichliche Tagelohn und der geringe Preis des Branntweins hat den Verbrauch des Letzteren leider sehr vermehrt. Wie schädlich das Branntwein-Trinken, zuerst zur Lust, dann aus Gewohnheit, später als körperliches Bedürfnis und Betäubungsmittel geübt, auf Wohlstand, Gesundheit und Sitten der untern Stände einwirke, bedarf keiner Schilderung. Armen- und Krankenpflege, ja selbst das Irrenhaus, geben lautes Zeugnis.

Könnte man hoffen, durch eine freilich nicht sehr bedeutende Vertheuerung des Branntweins etwas zur Verminderung seines Verbrauchs beizutragen, so würde dieses gewiß nicht ohne wohlthätige Folgen für die Moralität der untern Stände bleiben und dieser Erhöhung der Verbrauchssteuer für Branntwein vor andern Auflagen den Vorzug verschaffen.